

# Verfolg

der

beym Kayserlichen Reichs-Kammer-Gericht  
nach dem Haupt-Endscheid vom 24. Nov. 1780,  
anderweit eröffneten

## Urtheilen und Verordnungen

in Sachen

Abbt, Priorn und Conventualen des  
Gotteshauses Schwarzach am Rhein,  
Impetranten, eines=  
wider

Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baaden  
und die Fürstlich-Baadische Commissarien,  
Impetraten, ändern=

letzlich

Herrn Friedrich Carl Churfürsten zu Mainz,  
Intervenienten, dritten Theils

*Decisi Mandati de restituendo Abbatem in ad-  
ministrationem Monasterii eiusque reddituum,  
non turbando disciplinam monasticam, tempore  
litis in Monasterio nihil innovando, non im-  
miscendo se in res ecclesiasticas et disciplinares,  
nec illis protegendo religiosos contra Legitimos  
Superiores ecclesiasticos S. C. exposit praeter-  
sae Revisionis.*

---

Sententia publicata 23. Decembr. 1780.

Praemisso Rubro: **I**st die durch Doctot von Sachs am 22ten dieses extra-  
judicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad  
Acta zu registriren verordnet, darauf impetrantischen Prälaten, daß derselbe die  
ihme zu seinen Rechnungen förmirte Erzbischöfliche Monita vorerst bey diesem  
Kayserlichen Kammer-Gericht produciren, zugleich aber diese Rechnungen selbst,  
von dem Herrn Erzbischoffen, nach nunmehr hievon genommener hinlänglichen  
Einsicht, förderamst nochmalen geziemend abzufordern, und solche demnächst  
ebenfalls zur weiteren Verfügung allhier vorlegen, auch so viel

2ten8

2tens die Bedaische Rechnungen betrifft, deren Ablage von dem Religiosen Beda in certo termino verlangen, und falls sich derselbe wegen Uebergebung solcher seiner Rechnungen an die Erzbischöfliche Commissarios entschuldigen würde, alsdann die Verabfolgung gedachter Bedaischen Rechnungen gleichgestalt von dem Herrn Erzbischoffen annoch nachsuchen, sodann aber deren Abhór in Beyseyn deren hierzu eben so wie zu allen anderen Officianten Rechnungen zu erbittenden Fürstlich, Baadischen Commissarien gebührend vornehmen, nicht minder

3tens den Schlüssel zum klösterlichen Archiv nochmalen von intervenientischen Herrn Churfürsten zurück begehren, sofern aber

4tens derselbe zur Herausgabe aller solcher Rechnungen und Schlüssel sich etwa gültlich nicht verstehen, oder sonst gegen Jhn Prälaten diesfalls verfahren würde, alsdann auf weiteres sein des Prälaten Anrufen gestalten Sachen nach ergehen solle, was recht ist.

Endlich hat

5tens gedachter impetrantischer Prälát effluxo termino ad docendum de Partitione praefixo, ob, und wie sämtliche Religiosen sich der unterm 24ten vorrigen Monats eröffneten Urteil allenthalben gehorsamlich gefüget haben, glaubhaft anzuzeigen, wo alsdann nöthigenfalls weitere Verordnung erfolgen solle.

### \*Sententia publicata 17. Januarii 1781.

Praemisso Rubro. Ist die durch Doctor von Sachs unterm 9ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf sein der Patentium, Mandati executorialis et Manutenentiae halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Doctor Brandt verzögerlichen Zeitsuchens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündet, und reproducirten Kayserlichen Mandat, und der darauf unterm 24ten Nov. jüngsthin eröffneten Paritori-Urteil alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amts wegen angefehrt, mit dem Anhang: wo er deme also nicht nachkommen wird, daß es alsdann Puncto Poenae bey gedachter Urteil pure bleiben, und auf gegentheiliges ferneres Anrufen ergehen solle, was recht ist.

### Sententia publicata 7. Martii 1781.

Praemisso Rubro. Ist die durch Doctor von Sachs unterm 2ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf sein des Mandati de exequendo et manutenendo, auch Patentium halber beschehen Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern Doctor Brandt verzögerlichen Zeitsuchens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündet, und reproducirten Kayserlichen Mandat, und denen darauf unterm 24ten Nov. jüngsthin, auch 17ten Januar anni curr. eröffneten Paritori-Urteilen alles ihren Inhalts gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amts wegen angefehrt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann die

gebettene Mandata de exequendo et manutenendo ohne weiteres Anrufen aus der Kanzley verabfolget, auch puncto Patentium das Nöthige verfügt werden solle:

Dann ist nunmehr dem Religiosen Beda Dilg, daß derselbe seine ungebührliche Verwaltung der Kloster-Temporalien alsogleich niederlegen, er auch sowohl, als alle übrige ihm anhangende Religiosen sich unverzüglich in ihre Clausur zurück begeben, ihrem vorgesetzten Prälaten die schuldige Achtung, Treue, und Gehorsam künftighin ohnfehlbar erweisen sollen, alles Ernstes, und mit der Verwarnung anbefohlen, daß ansonsten auf die erste diesfalls von dem Prälaten zu beschehende glaubliche Anzeige, Er Pater Beda Dilg sowohl, als alle sonstige Störhere der klösterlichen Ruhe, autoritate Caesarea sogleich aus dem Kloster geschaffet, auch sonst gegen ihn und dieselbe, als vermessene Uebertreter der so oft wiederholten Kayserlichen Geboten, ergehen solle, was recht ist.

Betreffend aber ferner den intervenientischen Herrn Churfürsten, und dessen Einmischung in die Weltlichkeiten des Klosters, solle Licentiat Loskants Substitutus Licentiat Niederer, in Desselben Namen sich principaliter ad hanc causam legitimiren, und ist sofort demselben glaubliche Anzeige zu thun, daß denen unterm 24ten Nov. und 23ten Dec. jüngsthin eröffneten Urteilen, so weit solche den Herrn Intervenienten betreffen, in allen Stücken gehorsamlich gelebet seye, Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amts wegen angefehrt, mit dem Anhang: wo Er deme nicht nachkommen wird, daß alsdann auf weiteres impetrantisches Anrufen wider seinen Herrn Principalen ohne weiteres executiv verfahren werden solle.

Endlich hat impetrantischer Prälát auch diese Urteil dem Religiosen Beda Dilg, und sämtlichen übrigen behötig kund zu machen, auch wie solches geschehen, und wie sich sämtliche Religiosen dieser Urteil gehorsamlich unterworfen, zu weiterer Obristrichterlichen Verfügung in Termino vnius Mensis bescheiniget anzuzeigen.

### Sententia publicata 6. April. 1781.

Praemisso Rubro. Ist die durch Doctor von Sachs unterm 21. und 23ten Merz jüngsthin extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf, so viel in specie den Religiosen Beda Dilg, und dessen übrige Anhänger betrifft, nunmehr dem Herrn Fürst, Bischoffen zu Strasburg der Auftrag dahin: daß Derselbe nütgedachten Religiosen Beda Dilg, nicht minder Georg Bes, mit Vorbehalt der ihnen in Visitatione Episcopali vorhin schon dictirten, noch zur Zeit per Appellationem an den Herrn Metropolitan suspendirten Strafen, zu endlicher Herstellung der inneren Kloster-Ruhe, und nöthigen Ordnung circa Temporalia, ohne weitere Nachsicht dormalen sogleich aus dem Kloster herausnehmen, diesen vorgängig sich wegen deren sonstigen Unterbringung mit dem Herrn Metropolitan bald thunlichst einverstehen, ihren einseitigen Unterhalt aber aus des Klosters Mitteln (jedoch mit möglicher Sparsamkeit) bestreiten, sämtlichen übrigen Bedaischen Anhängern hingegen die Gelebung ihrer dem Prälaten übergebenen Partitions-Anzeige alles Ernstes anbefohlen, auch in dessen Entstehung gegen alle und jede Ungehorsame ebenfalls

mit würcklicher Ausschaffung ohne weitere Anfrage verfahren solle, hiermit ertheilet; wobey man sich dann zu dem Herrn Fürst-Bischoffen versteht, es werde Derselbe nach seinem für die Erhaltung dieser ansehnlichen Stiftung bisher bezeygten löblichen Eifer, die stracklichste Vollziehung dieses Kayserlichen Auftrags sich um so gewisser bestens angelegen seyn; sich auch hieran nichts irren lassen, als nöthigenfalls das vörhin schon comminirte Mandatum de manutendo auch hierauf ohne Anstand erstreckt werden soll.

**Ad humillimas Indicationes et Petita Doctoris de Sachs**  
9. et 12. April. 1781. extrajudicialiter exhibita

nunc clementissimè, ad Effectum plenariae Restitutionis et Manutentionis impetrantis Abbatis eiusque Officialium in adiudicata ipsis administratione Temporalium, decernendis retro petitis Litteris Patentibus, ut ex Mandato de exequendo et manutendo; ferendis deinde Decretis, Ordinationibus, aut sententiis eorum, quae manifestè in Odium et Vilipendium Sententiarum Cameralium, incompetenter et nulliter ex parte Commissionis Metropolitanae Moguntinae sextà huius emitti, publicari pariter, ac paulatim exequi et comminari voluerunt decretorum, sententiarum et ordinationum cassatoriis, restitutoriis, et ab Effectu suspensoriis; extendendo eatenus supra memoratum Mandatum de exequendo et manutendo, nec non ferenda Sententia Revisionem Badensem, qua manifestè nullam et non admissibilem reiectoria.

Et

Ob vrgentissimum Morae Periculum, pro Acceleratione Iustitiae concedenda Circulatione, aut Convocatione cellissimi Senatüs extraordinaria.

**Decretum.**

Judicialiter in prima Audientia; Dann ist der Herr Fürst-Bischoff zu Strasburg, daß Derselbe, deren, ohne dieses Kayserlichen Kammer-Gerichts Vorwissen publicirten, so voreilig, als incompetenten, mithin quoad Spiritualia noch zur Zeit nicht zu vollziehenden, quoad Temporalia aber null, und nichtigen Erzbischöflichen Vicariats, Erkänntnissen ohngehindert; mit würcklicher Vollziehung der Ihme per Sententiam vom 6ten dieses gemachten Kayserlichen Aufträgen, ohne weitere Rücksprache mit dem Herrn Metropolitan, alsbald vorgehen, und, wie solches geschehen, binnen vier Wochen gebührend anzeigen, der Prälat aber, daß er nunmehr die Rechnungen über seine abteyliche Jahren, und was sonst zu Rechtfertigung seiner Wirthschaft, oder zu Aufklärung der Sache gehörig, binnen 14. Tagen an dieses Kayserliche Kammer-Gericht verschlossen einsenden solle, hiemit angewiesen.

Endlich wird wider die Erzbischöfliche Commissarien und Vicariat, ob summum Despectum Authoritatis et Jurisdictionis Caesareae, der Kayserliche Fiscalis seines Amts erinnert. In Consilio 14. April. 1781.

**Sententia 23. April. 1781.**  
publicata.

Praemisso Rubro. Ist die durch Notarium Saurmilch unterm 16ten Mensispraet. anmaßlich eingelegte Revision, als in dieser Spolien-Sache unstatthast, auch in formalibus nicht beständig, hiermit verworffen; darauf das gebetene Mandatum de exequendo auf des Schwäbischen Creyses ausschreibende Herren Fürsten, sodann ferner Mandatum de manutendo auf den nächst gelegenen Herrn Herzogen zu Württemberg dahin, daß derselbe den impetrantischen Prälaten bey seiner Verwaltung des Klosters, so wie er ohnmittelbar vor der impetrantischen Entsetzung in Ausübung und Besiß gewesen, nöthigenfalls mit starcker Hand schützen solle;

Endlich auch Patentes Caesareae dergestalten, daß sämtliche Religiosen, weltliche Beamte, und Unterthanen des Klosters gedachten Prälaten als ihrem rechtmäßigen Oberen die schuldige Treue, Achtung, und Gehorsam bey Vermeidung Allerhöchsten Kayserlichen Ungnaden, und scharffer Bestrafung ohnfehlbar erweisen sollen, erkannt.

